

WESTFÄLISCHE FORSCHUNGEN

MITTEILUNGEN DES PROVINZIALINSTITUTS FÜR WESTFÄLISCHE
LANDES- UND VOLKSKUNDE

IM AUFTRAGE DES INSTITUTS HERAUSGEGEBEN
VON PETER SCHÖLLER UND ALFRED HARTLIEB VON WALLTHOR
SCHRIFTFLEITUNG: KARL-HEINZ KIRCHHOFF

22. BAND

1969/70

VERLAG ASCHENDORFF · MÜNSTER IN WESTFALEN
IN VERBINDUNG MIT
BÖHLAU-VERLAG · KÖLN/WIEN

bergern. Sie sitzen später auf der Löwenburg und gehören zum Hochadel. Die Heiratsverbindungen gehen durchweg durch die höchsten Kreise. Die Loretta kann ja dem Kurfürsten Balduin Widerstand leisten. Daher kommt dieser ganze Ideenkreis.

K. Hummel: Ich möchte auf die Kanzlei hinweisen. Es ist doch ziemlich früh, wenn ein Graf wie der Sponheimer eine Kanzlei unterhält oder zumindest eine Schreibstube vorhanden ist. Diese müßte doch Aufschluß geben über Schreiber, Kanzleibeamte oder Notare und deren Gewohnheiten in bezug auf Schrift, Formular, Datierungsstile usw. in den Urkunden. Weisen die frühen sponheimischen Urkunden größere Einflüsse aus dem westlichen Bereich ihres Territoriums, z. B. Trier, Luxemburg, evtl. Toul, Verdun, oder aus dem nordöstlichen Raum, Köln, Niederrhein, auf?

G. Engelbert: Es gibt keine Untersuchung über die Sponheimer Kanzlei. In der Pfalz liegen die Dinge etwas besser, nachdem wir jetzt von Herrn Doll die Regesten der Grafen von Zweibrücken besitzen, er hat eine Kanzleiuntersuchung vorgelegt. Aber es gibt kein sponheimisches Regestenwerk. Anhand des alten mittelrheinischen Urkundenbuches können Sie bei einer Prüfung der Kanzleiverhältnisse von Schreiberhänden oder der Datierung nicht sehr weit kommen. Dann würde u. U. auch die Kreuznacher undatierte Urkunde sich noch enger eingrenzen lassen. Das wäre also ein Anliegen an die mittelrheinische Geschichtsforschung, wie für die Grafen von Katzenelnbogen oder für die Grafen von Saarwerden auch das ganze Sponheimer Urkundenmaterial in einem Regestenwerk vorzulegen. Es wäre sicher eine sehr lohnende Aufgabe; dann würden die hier untersuchten Urkunden in einem viel größeren Verband stehen und von daher dieses und jenes sich leichter erklären lassen.

Die städtische Kommunalbewegung im Rahmen der hochmittelalterlichen Freiheitsbewegung

(Kurzfassung)

von G. Droege

Ziel des Vortrages ist es, das verfassungsgeschichtliche Phänomen Stadt im rheinischen Raum und in den westlichen Nachbargebieten bis 1200 auf dem Hintergrund der allgemeinen Rechts- und Sozialordnungen zu erläutern. Den Ausgangspunkt bildet dabei die Erörterung der Begriffe „Eigen“ und „Erbe“. Eigen (= Allod) zu haben, bedeutet die nach oben freie und unbeschränkte Fähigkeit, frei von allen Gewalten Herrschaft über Sachen und Personen auszuüben, die zum Eigen gehören. Sie äußert sich innerhalb des Eigens als Vogtei, nach außen gegenüber anderen Gewalten, etwa dem königlichen Grafen, als Immunität. Synonym für Allod werden die Begriffe *proprietas, sala, tutela, advocatia* verwandt. Vor Gericht wird daher unter scharfer Beachtung des prozessualischen Verfahrensrechtes ein Streit allodialer Herren untereinander nicht nach Gerechtigkeitsprinzip entschieden, sondern in der Form des Kompositionsverfahrens als Interessenausgleich vollzogen. Wer Sache, eigen seines Herrn ist, ist nicht rechtlich handlungsfähig, weil er mit allem, was er hat, seinem Herrn gehört und im Kompositionsverfahren keine Substanz einzusetzen hat. Eigen ist immer Erbe, bis 1200 in unserem Raum meist familiengebundenes Erbe. Personen ohne Eigen, die aber Erbe, *haereditas*, besitzen, haben zwar keine unbeschränkte Herrschaft über Sachen und Personen, sind aber rechtlich handlungsfähig, weil sie im Gerichtsverfahren Substanz einsetzen können. Sie sind nicht mehr Eigen des Herrn, sondern – allerdings unter herrschaftlichem Schutz – frei. Am Innehaben nur von *haereditas* läßt sich die schutzgebundene Freiheit von Personen ablesen, die von alters her bestehen, aber auch durch Rechtsakt verliehen werden kann. So stellt etwa 907 eine Everwin für *mancipia nostri iuris nostraeque proprietatis* eine *carta ingenuitatis* aus; danach haben die ehemaligen *mancipia* das Recht, *sub mundaburde . . . peculiare, si habuerint aut postea elaborare potuerint, sibi teneant, possideant, suis posterisque iure hereditario possidendum relinquunt*. Derartige Freilassungsurkunden tauchen seit dem 11. Jahrhundert immer wieder auf und nehmen an Zahl seit etwa 1150 stark zu. Der herrschaftliche Schutz über erbberechtigte Leute wird durch Zahlung eines Zensus anerkannt. Daher heißen die *hereditarii* auch oft Censualen. Um 1050 haben in einer Werdener Urkunde die zu Erbrecht freigelassenen Leute, obgleich weiter unter *mundiburdium* aut *patrocinium* stehend, das Recht *ut per portas intrent et exeant, nullo obstaculo resistente*. Aus dem errungenen besseren Recht

resultiert die Fähigkeit, sich unterhalb der Herrschaft genossenschaftlich zusammenzuschließen. Die hereditarii der familia Wormaciensis ecclesie bilden ein *iudicium sociorum*; sie können weiter, allerdings unter Aufgabe ihres Erbes, dessen Eigen ja noch beim Herrn liegt, frei abziehen. Hereditarii besitzen das Recht, das sie *magistrum inter se eligant* (1141). 1024 schließen homines plebis, die Zins zahlen und sich in viciniae zusammengeschlossen haben, *que vulgo geburscap vocantur*, einen Vertrag mit ihrem Herrn, dem Abt von Deutz, in dem vereinbart wird, daß ein von der geburscap gewählter, vom Abt bestätigter Mann mit der Einsammlung der geschuldeten „pensio“ beauftragt wird. Bei der Schenkung von drei Höfen mit den dazugehörenden Censualen wird erwähnt, daß diese, die populus genannt werden, *nullam iusticiam habeant nisi centurionem*, der vom Herrn eingesetzt wird und Vorsitzender im Gericht der Censualen ist. Deutlich ergibt sich hier noch allodiale Gerichtsbarkeit über Leute, die ursprünglich unfrei gewesen sind, weil das Gericht des centurio Blutgerichtsbarkeit kennt.

Die Entwicklung in den Städten unterscheidet sich nicht von der des flachen Landes. Man kann vielleicht, was zu wenig getan wird, zunächst allgemein darauf verweisen, daß das Recht für Huy, das immer als älteste Stadtrechtsverleihung nördlich der Alpen angesprochen wird, sich auf eine villa bezieht. Die lex familiae Wormatiensis ecclesiae bestimmt für den concivis, der *in civitate haereditalem aream* besitzt, daß er *ad manus episcopi diiudicari non poterit, nisi tres annos censum et aliam suam iustitiam inde supersederit*. Deutlich wird der Zusammenhang zwischen personaler Rechtsstellung und haereditalis area, der freie Gerichtsstand, der sich auf das Innehaben von Erbe stützt, ausgesprochen. Die genossenschaftliche Rechtssprechung unter Vorsitz des Vogtes als dem gerichtlichen Vertreter des Bischofs wird ebenso deutlich. Die Ämterbeschreibung von Worms bestimmt, daß *in numerum civium nullum receptus, qui bona fide non promitterent, se intra anni spatium empturum domum vel aliam haereditatem in civitate Wormatiensi*. Von den cives mit haereditas, die eigenen Gerichtsstand haben, werden die servientes oder mancipia unterschieden, die als Eigenleute vor das Gericht des Herrn selbst gehören und nicht an der Rechtsfindung beteiligt sind (Keutgen, Ukd. z. städt. Verfassungsgeschichte S. 6, 7). Sie werden erst später zu Erbrecht freigelassen (Keutgen ebd. S. 14, 17: *ut omnes liberam potestatem habeant suis haereditibus relinquendi*). Auch im flandrischen Bereich wird der Zusammenhang zwischen Rechtsfähigkeit des civis und einer haereditas sichtbar, so in der ältesten Keure von St. Omer (*legitimi homines vel in villa sua haereditarii*). Alle die *infra murum Sancti Audomari habitant et deinceps habitaturi sunt*, werden vom Kopfzins ganz befreit. Die Zusätze des Grafen Dietrich von Elsaß erläutern „habitare“ dahin, daß damit eine possessio in der Form der hereditas verbunden ist. Die Keure von Gent spricht ebenfalls vom vir hereditatus, der allein Gerichtszeugnis geben kann. Das Haus als hereditas, als Areal *infra septa*, ist geschützt (Worms, Huy). Inhaber von solchen areae hereditales schließen sich in einer amicitia, conventio, communitio zusammen. Sie ist nichts anderes als die conventio von Censualen auf dem Lande. Nur in bezug auf die Tätigkeit der Genossen, nicht aber in der juristischen Denkweise liegen Unterschiede vor. Sie betreffen keine private Organisation, sondern sind ein gestuftes System von Selbstverwaltungsrechten im Rahmen der Herrschaft. Nach allem erweist sich der Verband von hereditarii als Träger sowohl gewisser Gerichtsrechte als auch genossenschaftlicher Selbstverwaltungsrechte innerhalb der Stadt. Kaufmannsgilden können ihrem Wesen nach zur Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit der Stadt nichts beitragen. Erst wenn der einzelne Kaufmann hereditas erwirbt, findet er Aufnahme in den bezirklichen Rechtsverband der Herrschaft. Er kann natürlich, weil er frei dazu ist, auch Mitglied der Gilde bleiben. Nicht aber sind alle Gildenmitglieder hereditarii in einer Stadt. Der häufig beobachtete topographische Dualismus von civitas und suburbium oder portus ist verfassungsgeschichtlich dann nicht mehr von Bedeutung, wenn innerhalb der civitas wie außerhalb im portus Personen Rechte auf hereditas haben. Der früheste Zustand scheint der zu sein, daß innerhalb des altstädtischen Kerns hereditas und damit genossenschaftliche Freiheit bestand. Notger der Deutsche von St. Gallen spricht vom Burgrecht, das im Ding von civis gesprochen wird, in dem Beschlüsse durch Einung zustande kommen und bindend werden, und stellt ihm das kaufmännische Gewohnheitsrecht auf den Jahrmärkten gegenüber.

Man kann also aus verfassungsgeschichtlicher Sicht die Frage stellen, ob nicht die Gewährung von hereditas mit oder auch ohne Zinsleistung herrschaftlicherseits begünstigt und gewollt

wurde, um *mercatores migrantes* zu *manentes*, zu *viri hereditarii* zu machen. Der Begriff *mercator* ist dabei rechtsgeschichtlich nicht relevant; *mercatores* können frei und unfrei sein. Stehen sie unter Königsschutz, wird ihre Rechtsstellung durch den Zusatz *publicus* ausgedrückt. Viel eher scheint der Begriff *civis* ein Rechtsterminus zu sein. *Cives* nehmen in Worms innerhalb der *civitas* auf Grund ihrer *hereditas* ihre Stellung im Hochgericht ein. In Straßburg, wo *omnes magistratus huius civitatis ad episcopi spectant potestatem*, wird eine Gruppe von *cives* von den *ministri* und der *Familia* des Bischofs geschieden, weil sie ein eigenes Recht *in causis pertinentibus ad mercaturam* hat. Ebenso haben 1109 in Speyer die *cives* ein *ius civium*, das im *forum* als *ius publicum* gesprochen wird unter Vorsitz eines bischöflichen *Tribunus*. In dieses Gericht gehören nicht die *servientes*.

Man erkennt also, daß die Grade der Freiheit verschieden sind, immer aber die Leute, die dazu frei waren, *cives* genannt werden. Zu den *cives* können alle oder nur ein Teil der *mercatores* gehört haben, nicht, weil sie einen Rechtsstand bilden, wohl aber, wenn sie *cives* mit *hereditas* waren.

Für Regensburg besitzen wir ein frühes Beispiel, daß *cives* sogar *proprietas*, volles Eigen besessen haben. Am Rande sei bemerkt, daß sich diese Frage auch dort stellt, wo wir Wohntürme in den Städten vor uns haben, da von festen Häusern der Schutz des Eigens wahrgenommen wird. Die Frage ist dabei, ob es sich um altfreie Allodialbesitzer gehandelt hat oder aber etwa um Ministeriale, für die die Fähigkeit, Allod besitzen zu können, nach sozialem Aufstieg im Rheinland seit etwa 1050 bezeugt ist. Freilich ist dieses Allod nicht ganz frei, sondern mit dem „Inwärtseigen“, einem Allod nur im Rahmen der älteren Herrschaft, aus dem es nicht hinausgelangen durfte, zu vergleichen.

Besonders aufschlußreich sind die Verhältnisse in Trier. Nach den Urkunden von 898 und 902 hat der Erzbischof im Rahmen seiner Hochgerichtsimmunität Grafenrechte nicht nur in der *civitas* selber, sondern auch auf den erzbischöflichen *villae*. Nach Ausweis des Stadtrechtes haben die *Burgenses* in der Stadt und die *cives* auf dem Lande als Gerichtsgemeinde geschützte Freiheit. *Quaelibet domus tam in civitate quam in illis in singulo placito obulum dabit*. Die *burgenses* stehen unter einem erzbischöflichen Beamten, dem *Magister*, der einen *centurio* investiert, der ein *Budinc* hat, das zuständig ist für die Gerichtsbarkeit über Straßen, Gebäude und Zäune, die Schafweide usw., aber auch Gerichtsbarkeit über Maße, den Weinkauf, ferner *de vulneribus et clamoribus nocturnis*. In den umliegenden *villae* gibt es ebenfalls *Centurionen* in derselben Funktion. In Münstereifel herrschen ähnliche Verhältnisse. Grundherr war hier der Abt von Prüm, Vogt der Graf von Are. Ein Reichsweistum von 1103 regelt allgemein die Rechte des Vogtes. Wir erfahren, daß der Vogt Schutzherrschaft über Leute mit *hereditas* ausübt, die ihm freilich vom Abt bestritten wird. 1197 unterscheidet eine Urkunde des Vogtes in Münstereifel *homines liberi* (= *cives*) von den Ministerialen und *mancipia villae*. Nur die *cives* haben einen *centurio*, der über *emptio* und *mensura* mit ihnen richtet. Später erfahren wir, daß die *cives* Hochgerichtsschöffen im Gericht sind. Für Dinant haben wir in der Aufzählung der Rechte des Grafen (1047–64) die Nachricht, daß hier *tria per annum centenarie complacita* stattfinden, bei denen die *monetarii comitis* über entsprechende Vergehen zu richten haben. Die *centena* wird man in Analogie zu den behandelten Beispielen als eine genossenschaftliche Organisation bezeichnen können, die hauptsächlich Handelsfragen zu regeln hatte. Der herrschaftliche Einfluß ist, entsprechend der Frühe des Beispiels, noch bedeutend.

Den *Centurionen* des niederrheinisch-niederländischen Gebiets kann man die Heimbürgen des Mittelrheins in Worms, Speyer zur Seite stellen. Sie haben ebenfalls Gerichtsbarkeit über Maße, *de vicis et plateis*, nämlich über *omnes curie in civitate vendite, que sunt censuales camere*.

Zum Abschluß darf gefragt werden, ob nicht die viel erörterten *coniurationes* zwar nicht die Gemeindebildung vollzogen, wohl aber vollendet haben, indem die aus verschiedenen Wurzeln erwachsenen *hereditarii* sich nun auf ein allen gemeinsames Recht vereinbarten und damit im Prinzip nichts anderes taten, als was schon auf dem Land stattgefunden hatte. Der sozialgeschichtliche Vorgang dürfte dabei allerdings komplizierter gewesen sein, weil nicht eine Gruppe, sondern mehrere an ihr beteiligt waren. Die *coniuratio* erfaßte nicht alle Einwohner der Stadt, sondern nur die, die rechtsfähig genug waren, ein „Willkürrecht“ sich zu geben.

Aussprache

E. Maschke dankt dem Redner und hebt allgemeine Beobachtungen noch einmal hervor, insbesondere die Differenzierung der Bürgerschaft, gemessen an dem Kriterium der hereditas. Darüber hinaus wurde ja eine Fülle von Einzelproblemen angesprochen; das burgensis-Problem, das der Wohntürme und anderes mehr.

E. Ennen: Ich habe mit großem Interesse die klaren Ausführungen von Herrn Droege gehört und habe eine Reihe von Fragen: Genossenschaft und Herrschaft sind einander zugeordnet von Anfang an, und im Rahmen der Herrschaft bildet sich Genossenschaft, ich glaube sehr viel früher, als Sie angeführt haben. Wir haben bereits in Worms in der Arnulf-Urkunde aus dem 9. Jahrhundert die *societas parafredorum*, also eine Genossenschaft der Transportpflichtigen im Königsdienst. Wir haben im Prümer Urbar, also ebenfalls im 9. Jahrhundert, in dem Abschnitt über Mehring und Schweich, ehemaligem Königsgut, die *centena*, eine Leistungsgemeinschaft; es ist keine Gemeinde, aber eine Genossenschaft der im grundherrschaftlichen Dienste Stehenden, und zwar auf einem Gebiet, das vorher Königsgut war. Es werden im *Capitulare de villis* auch die *centenae* genannt, aber eben nur genannt. Das sind meiner Ansicht nach sehr frühe Fälle genossenschaftlicher Zusammenschlüsse von zu Diensten verpflichteten Personen, also auf jeden Fall vor schutzgebundenen Leuten. Sie haben den Ausdruck „Altfreie“ gebraucht, da möchte ich fragen, wie alt sind diese „Altfreien“?

G. Droege: Diese altfreien Leute kann man seit der Karolingerzeit feststellen. Altfreie sind Leute, die Allod haben, die von vornherein herrschaftsberechtigt sind. Sie werden als *liberi* oder *nobiles* bezeichnet, wobei diese Begriffe identisch sind. Diese *liberi* sind bis ins 14. Jahrhundert feststellbar.

E. Ennen: Sind das dieselben?

G. Droege: Ich würde sie als dieselben ansehen.

E. Ennen: Das ist eine große Frage. Ich halte es für ganz verhängnisvoll, in der Zeit zu springen: Ein Beleg des 9. Jahrhunderts sagt nichts über das 12. aus, und ein Beleg des 14. Jahrhunderts ist für die frühere Zeit nicht heranzuziehen. Deshalb bin ich gegen die Heranziehung des Hundelding zur Erklärung des älteren Trierer Stadtrechts. Es ist sicher richtig, daß wir in dem Trierer Stadtrecht Schichten unterscheiden können, daß der *centurio* einer älteren Schicht angehört, daß er u. U. eine ältere bischöfliche Organisation ist als die Schöffen. Ich stimme mit Ihnen vollkommen überein in der Bedeutung der Gerichtsgemeinde für die Entstehung der städtischen Verfassung. Man muß sich nur darüber klar sein, daß Gericht nicht Verwaltung ist und daß da doch erhebliche Transformierungen erfolgen. Sie haben mit Recht gesagt, daß *mercator* eine Berufsbezeichnung ist, aber wir haben neben der Bezeichnung *mercator* auch die Bezeichnung *mercator regis*, und das ist mehr als Berufsbezeichnung, es ist eine Standesbezeichnung, und zwar eine karolingische. Sie wird in ottonischer Zeit fortgeführt durch die Bezeichnung „*homines imperatoris*“; auch *homo imperatoris* ist eine ständische Bezeichnung. Da kommen wir für die Kaufleute auch auf eine frühere Schicht, eine in königlichem Schutz stehende und insofern freie Kaufleuteschicht. Die Kaufleute brauchen diese Freiheit. Sie haben eine weitgehende Freizügigkeit. Das beweisen die Staatsverträge der Karolingerzeit mit den Herrschern von Dänemark usw. über gegenseitige Freizügigkeit und Schutz der eigenen Kaufleute im fremden Land usw. Ich glaube ferner, die *coniuratio* wird zu Recht herausgestellt, wenn man sagt, sie ist nicht der erste Anfang der Gemeinde – das ist sie zweifellos nicht –, sondern sie ist eine Bewegung, die einer größeren Freiheit den Durchbruch schafft. Wir dürfen aber nicht anfangen, wieder eingeleisig zu werden. Planitz verfuhr zu eingeleisig. Wir dürfen auch nicht eingeleisig nur die Gerichtsgemeinde sehen; gerade auch diese *concives* und die Heimbürgen und die noch älteren Heimgereiden in der berühmten Wormser Mauerbauordnung, die ja nach Büttner sehr früh anzusetzen ist, scheinen darauf hinzudeuten, daß wir dort noch das, was ich den nachbarschaftlichen Verband nennen möchte, innerhalb der Städte haben. Ich frage mich sehr, ob wir von da unter Umständen zu Forschungen, wie denen von Kroeschel, eine Linie ziehen können, daß neben der Gerichtsgemeinde, zu der dann die ganze Stadt gehört – sie bildet nämlich einen aus der alten Gerichtsgemeinde eximierten Bereich, das ist ja sicher ein Anfang der Stadtgemeindebildung –, nachbarschaftliche Verbände existieren, die sich nachher als Sondergemeinden innerhalb der Stadt darstellen, die gerade in der Frühzeit eine große Rolle spielen; und die Heimbürgen sind eingesetzt für einen sondergemeindlichen Bezirk. Auch da scheint es mir möglich, daß solche nachbarschaftlichen Verbände herrschaftlich oder rein genossenschaftlich oder gemischt organisiert sein können, daß also z. B. die Kölner Sondergemeinden sehr viel freier organisiert sind als diese Heimbürgenbezirke in den Mittelrheinstädten, die unter Umständen mehr herrschaftliche Sonderbezirksbildungen darstellen, die sich aber auch wieder mit einem kommunalen und also genossenschaftlichen Leben füllen.

G. Droege: Ich glaube, daß wir uns nicht so sehr unterscheiden. Die erste Frage, die Sie hier gestellt haben, nämlich wie weit z. B. diese *societas parafredorum* zurückreicht und ob auch für Mehring und Schweich solche Formen da sind, dazu müßte man auf das ganze Problem der Königsfreiheit zurückgreifen. Bei der Königsfreiheit wird immer zunächst einmal die Rechtsfähigkeit der Teilnehmer betont. Da ist die Sprache davon, daß sie *hereditas* haben, daß sie freies Abzugsrecht genießen, dann fällt aber die *hereditas* an den Herrn zurück. Diese Leute, die unter Königsschutz gestanden haben, kommen ja auch in der *lex wormatiensis* vor. Da heißen sie „*fiscales homines*“, die sind irgendwann einmal an den Bischof geschenkt worden, haben aber noch ihr besonderes Recht, das sich unterscheidet von dem aus der Grundherrschaft des Bischofs selbst emporgewachsenen Freiheitsrecht der „*Censualen*“ oder „*Concives*“. Man muß also sicherlich (und ich habe ja auch angedeutet, daß wir sehr frühe Zeitstufen sehen müssen) feststellen, daß es hier solche genossenschaftlichen Bildungen gegeben hat. Die Frage, die mich bei dem Referat interessiert hat, ist an sich diese: Gibt es hier einen gemeinsamen Rechtsgrund sowohl für Königsfreie – die Frage der Königsfreien habe ich hier ganz ausgeklammert – als auch für solche Leute, die in der Grundherrschaft gewisse Bedeutung bekommen oder auch in der Stadt zum ersten Male rechtsfähig sind? Da stelle ich von der Auffassung her, die das Mittelalter vom Begriff des Eigens und des Erbes gehabt hat, fest, daß eigentlich die rechtliche Handlungsfähigkeit irgendwelcher Personen zunächst einmal da zu suchen wäre. Sie bleiben als *hereditarii* unter dem Schutz ihrer jeweiligen Herrschaft. Alles übrige, das noch zum *proprium* gehört, ist sowieso nicht rechtlich handlungsfähig; die Leute, die zum ersten Male *proprietas* oder *hereditas* bekommen, und es gibt ja auch *cives*, allerdings nur ausnahmsweise, die *proprietas* haben, – diese Leute haben innerhalb des Herreneigens eine freie Stellung. Es sind zunächst nur diejenigen, die *hereditas* haben, auch rechtlich handlungsfähig. Die Frage sowohl bei der Stadt als auch beim Lande ist eigentlich die, welche Schichten werden rechtlich handlungsfähig? Es sind diese *censualen* Schichten oder, wie in dem Sonderbeispiel Regensburg, etwa solche Leute, die das *proprium* in der Hand haben, die also völlig rechtlich frei gewesen sind. Zur Frage der Kontinuität: Da muß man natürlich feststellen, daß in der Karolingerzeit andere Formen bestanden haben als später, aber die Grundsatzsubstanz des Denkens vom Eigen resp. Erbe her bleibt. Das fränkische Grafengericht ist wohl anders organisiert gewesen als die späteren Immunitätsgerichte. Aber wir haben auch im fränkischen Grafengericht die genossenschaftliche Rechtsfindung, zunächst einmal von Schöffen, die Freiheitsrechte haben, und zwar allodiale Freiheitsrechte, wogegen in den Immunitätsgerichten auch *Zensualen* schon schöffenfähig sind. Diese gewinnen nach dem Untergang des karolingischen Reiches an Bedeutung, nachdem sich dieses ganze Grafschaftssystem doch etwas verflüchtigt hat; sie entstehen schon auf Grund der herrschaftlichen Potenz mancher Leute, und zwar hochfreier Leute auf Allod als Immunitäten, die sich aus der Grafengerichtbarkeit völlig lösen und die Anfänge, sagen wir einmal, früher Landesherrschaft sein können; innerhalb ihrer immunitätsrechtlichen Organisation erwachsen solche *Censualen* oder sind von Anfang an da, wenn man an Landesherrn wie den Grafen von Flandern denkt, der ja sehr früh als *dominus terrae* bezeugt ist. Hier sieht man, daß innerhalb des Gerichtsverbandes solche Leute, die zur *hereditas* angesetzt worden sind, *viri hereditarii*, eigentlich diejenigen sind, die als rechtlich handlungsfähige die führende Rolle übernehmen können. Ich habe früher schon landrechtliche Organisation von königsrechtlicher unterschieden. Zum Landrecht gehört der Begriff Allod und *hereditas*. Allod zu haben bedeutet, Schutz auszuüben über die Leute, die Eigen sind oder Erbrecht im Rahmen des Allods haben (Vogtei), und gegenüber anderen Instanzen Immunität zu haben, indem man über die zum Allod gehörenden Eigenen oder erbberechtigten Leute Gerichtsbarkeit wahrnimmt. Der karolingische König hat den Charakter des Allods insofern eingeschränkt, als er deren Inhaber vor das königliche Grafengericht zog; nach dessen Zerfall aber, d. h. nachdem der König selbst keinen Königsfrieden mehr aufrechterhalten konnte, treten an seine Stelle wieder die Allodialherren selber, von denen die mächtigsten schließlich Landesherrn wurden.

Gleich nun, ob auf Königsland oder auf sonstigem Herrenland, ob in der Stadt oder auf dem Land, konnten *censualen* auftreten, die Freiheiten – wenn auch verschiedenen Grades zunächst – besaßen, sich genossenschaftlich zusammenschließen konnten mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der ihnen zustehenden oder gewährten Freiheit. Die *hereditarii* und *Censualen* in der Stadt interessierten sich dabei natürlich viel mehr für den Handel, während die Bauern auf dem Lande sich mit anderen Fragen beschäftigt haben. Die juristische Form der Freiheit, nicht jetzt der Inhalt der Tätigkeit dieser Leute, geht von demselben Ausgangspunkt aus.

J. Schneider: Je voudrais d'abord dire, que j'ai la plus grande estime pour les travaux de Monsieur Droege et je me rapelle en particulier une communication faite il y a quelques années sur l'évolution des droits comtaux dans une vallée du Rhin, ou il était arrivé à des conclusions un peu différentes de celles, auxquelles il arrive aujourd'hui.

Ich komme zu derselben Folgerung wie Herr Droege in seinem Referat, bin aber nicht einverstanden mit dem Weg; ich würde nicht denselben Weg einschlagen, um zu dieser Folgerung zu kommen. Ich möchte auf folgendes hinweisen:

1. Man muß doch sehr vorsichtig sein, wenn man Quellen aus verschiedenen Jahrhunderten anführt, karolingische Texte bis zu Texten aus dem 14. Jahrhundert; dieselben Worte haben nicht dieselbe Bedeutung. Ich nenne besonders das Wort *liber*; was ist ein *liber homo*, was ist Freiheit? Und wie kann man besonders solche Ausdrücke erklären, z. B. die *libera familia* im Urbar von St. Maximilian in Trier oder die *liberi* von St. Stephani, die man so oft in den Metzger Urkunden findet.

2. Es gab viele Genossenschaften; wir wissen, daß die Genossenschaften üblich sind im karolingischen Reich, denn wir haben verschiedene Verordnungen gegen die Gilden aus karolingischer Zeit. Daß diese Vereinigungen fortbestanden haben, müssen wir annehmen, und wenn sie dann nachher auftauchen in besonderer Form im 11. oder 12. Jahrhundert, dann ist das an und für sich nichts Neues. Das haben Sie mit Recht unterstrichen. Aber Vereinigungen oder Gilden usw. gibt es der verschiedensten Arten, heute wie damals. Etwas habe ich vergessen. Der *mercator* im 12. Jahrhundert ist in manchen Fällen, wo ich ihn angetroffen habe, ein *mercator publicus*, d. h. ein Mann, der irgendwie in ein Verfassungsgebilde hineingehört. Er ist irgendwo gebunden, an einen Markt oder einen Marktherrn oder irgendeinen Landesherrn. Der *mercator publicus* kommt übrigens in einer Urkunde von Lüttich von 1107 vor, glaube ich, und dann in verschiedenen Urkunden Heinrichs VI. für Toul, Ende des 12. Jahrhunderts.

3. Die *coniuratio*, die *communio* ist doch wesentlich ein Verband anderer Art als die ländlichen Verbände, die man früher antreffen konnte, oder die sich auf anderer Ebene betätigen. Die *coniuratio* ist wirklich eine revolutionäre Bildung, die ganz neue Initiativen bringt und die besonders auch auf einen neuen Gerichtsstand zielt. Die *coniuratio* soll ja die Gerichtsherrschaft des Stadtherrn brechen, sie stellt dieser Gerichtsherrschaft ein neues Gericht entgegen, dies ist ihr erstes Ziel. Wenn man es soziologisch betrachtet, ist eine Bildung dieser Art sehr ähnlich irgendeiner Zusammenfassung oder Einigung oder Innung von Leuten. Aber vom rechtlichen und geschichtlichen Standpunkt ist es etwas ganz Neues. Man muß die kanonischen Texte einmal durchsehen, besonders die Konziliartexte, da sind verschiedene Konzilien: Rouen 1180, Montpellier 1213 usw., die gegen die *coniurationes* vorgehen, und auch die Landesherren gehen gegen sie vor, der Graf von Toulouse, der Graf von der Provence usw. und natürlich auch der König von Frankreich.

G. Droege: Meine Quellen habe ich aus der Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts ausgewählt. Wenn in ihnen ein *mercator publicus* vorkommt, ist nicht *mercator*, sondern *publicus* der Rechtsterminus. Hinsichtlich der *coniuratio* ist sicherlich festzustellen, daß sie geschichtlich etwas Neues ist; aber damit es zur *coniuratio* kommen kann, ist erst eine Freiheit notwendig, die das Eingehen einer *coniuratio* ermöglicht.

Diese Art kann nun durchaus revolutionär sein, braucht es aber nicht zu sein, wie manche Beispiele zeigen. Die Frage ist, welcher Teil der Einwohner von ihr erfaßt wird. Da ist zu sagen, daß auch nicht alle Leute, die an sich frei genug gewesen wären, sich ihr angeschlossen haben. In Trier sind manche Ministerialen in die Bürgerschaft eingetreten, andere haben sich weiterhin als Eigenleute des Erzbischofs gefühlt. Im Grunde geht es um die Formulierung, daß die Stadtgemeinde eine Genossenschaft mit Gebietshoheit gewesen sei. Das ist richtig, aber nicht alle Einwohner gehörten auch schon dieser Genossenschaft an; denn die Gemeinde bestimmte, wer ihr angehören sollte. Sie bestimmte die Rechte der Zuzügler, setzte den Besitz eines Hauses als Bedingung für die Zugehörigkeit, wie in Worms, fest. Das Kriterium liegt im Besitz von *hereditas*.

J. Schneider: Ich möchte auf die Urkunde Kaiser Heinrichs VI. für Toul zurückkommen. Da war folgender Rechtsfall: Die Leute des Kapitels von Toul wollten auch Handel treiben. Aber die *mercatores* wollten das nicht dulden, weil sie einen besonderen Rechtsstand hatten, und die Leute des Kapitels hatten Immunität und konnten auch daraus noch etwas ziehen. Dann wurde folgender Rechtsspruch vom König (Reichsweistum) erteilt: Die Leute des Kapitels können Handel treiben, aber insofern sie Handel treiben, unterstehen sie denselben Rechten wie die anderen *mercatores* und bleiben doch Leute des Kapitels. Das ist ein Text von 1292 oder 1294.

Und noch eine Frage. Ich kann mir gar nicht vorstellen, daß im 10. oder 11. oder 12. Jahrhundert irgendein Mann entweder nur Allodialbesitz oder nur *hereditas* hatte, oder daß in dem besonderen Besitzstand, von dem er lebt, nicht Güter verschiedenen Rechtsstandes sich finden. Wenn man Geschichte betreibt, wenn man den Leuten einmal auf die Spur geht und in den Urkunden nachforscht, dann sieht man, die Leute haben allerlei Besitztitel zur Verfügung, Regalien und Allodien und vielleicht noch Lehen.

G. Droege: Dem ist sicher zuzustimmen. Aber die Frage ist doch, auf Grund welcher Tatsache ein Mann frei ist und dann etwa auch Lehen empfangen kann. Ein an seinen Herrn gebundener Mann kann das nicht. Er kann auch nicht ohne weiteres Vererbbarkeit seines Gutes genießen. Ich meine, daß die Freiheit des Mannes erst dann ersichtlich wird, wenn er *hereditas* hat. Warum würden sonst die Quellen das so ausdrücklich betonen?

E. Ennen: Ich wollte nur noch einmal unterstreichen, daß ich es methodisch für unzulässig halte, in den Zeitaltern zu springen und auch im Raum zu springen. Ich möchte sagen, daß man die Regensburger Verhältnisse auf sich beruhen lassen sollte. Natürlich ist eine Gründungsstadt wie Freiburg auch wieder eine Sache für sich. Das zweite: Die *coniuratio* ist ja eine politische Angelegenheit, nicht nur eine rein rechtliche. Sie ist eine politische Bewegung, mitunter eine Revolution, und was aus einer solchen Revolution wird, das ist dann eine Frage der weiteren politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung.

Ich glaube, man muß auch die Stadtgemeindeformung als ein politisches Ereignis ansehen, nicht nur als rein rechtliche Angelegenheit. Dann muß man doch wohl gelten lassen, daß vor der *coniuratio* in der Stadt eine schärfere Teilung in verschiedene Rechtskreise bestand als hinterher. Eine vereinheitlichende Wirkung hat sie also gehabt. Insofern haben Sie auch recht, wenn Sie sagen, die *coniuratio* ist nicht nur gegen den Stadtherrn gerichtet, sondern sie will auch etwas für den Rechtsstand der Bürger selbst erreichen. Aber ich würde das vor allem als politische Bewegung sehen; denken Sie doch z. B. daran, daß in Huy die Bürger die *libertas villae* vom Stadtherrn kaufen. Das ist etwas sehr Bedeutsames; in der rechtlichen Organisation der Stadtgemeinde ändert sich dennoch zunächst nichts. Ich glaube, da wird mir Herr Joris beistimmen, das hat er gerade so klar herausgearbeitet. Eine organschaftliche Änderung hat die *libertas* nicht zur Folge. Man darf nicht immer meinen, es wäre nun alles schon institutionell verfestigt und gestaltet. Das sind Akte, Einzelakte; was daraus wird, das ist eine weitere Frage.

G. Droege: Das würde auch wohl mit dem, was ich gesagt habe, zusammen passen. Der politische Aspekt der *coniuratio* ist sicherlich zu betonen. Mir kam es hier nur darauf an, den rechtlichen Aspekt zu unterstreichen. Was Huy angeht, so kaufen dort Kaufleute dem Herrn Rechte ab, ohne daß gleich daraus eine selbständige Gemeindeverwaltung durch die Kaufleute entsteht. Wohl aber meine ich, daß es damals in Huy Leute gab, die als freigewordene Einzelleute in gewissen Bereichen etwas zu sagen hatten.

R. Laufner: Frau Professor Ennen hat mir einiges vorweggenommen. Ich meine, daß die *hereditas*, die Erbfähigkeit eines Bürgers oder vieler Bürger, zur kommunalen Bewegung nicht viel bringt. Das ist wohl eine Voraussetzung, aber nicht mehr. Sie haben mit Recht angedeutet, daß diese kommunalen Bewegungen aus dem politischen Bereich kommen, aber nicht aus dem Recht privater Wirtschaftsindividuen. Der Weg zur kommunalen Bewegung über die *hereditas* scheint mir ein Umweg oder ein einseitiger Weg zu sein.

J. Sydow: Ich möchte davon abraten, das Regensburger Beispiel hier in die Diskussion zu werfen. Die Regensburger *cives* müssen nicht unbedingt alle innerhalb der damaligen Stadt wohnen, denn das Kloster, mit dem sie in Zusammenhang stehen, ist St. Emmeram außerhalb der Mauern. Auch der *subvicarius* könnte seinen Dienstsitz außerhalb der Stadt gehabt haben. Ich möchte dann noch die sehr gute Arbeit von Kobler über die *cives* nennen. Bei den Türmen möchte ich ebenfalls warnen, hier zu weit gehende Schlüsse zu ziehen. Es sind zur Zeit in Regensburg darüber Untersuchungen im Gange; die Türme haben wohl ganz anders ausgesehen, als wir uns das in unseren bisherigen, etwas romantischen Vorstellungen gedacht haben. Natürlich müssen wir noch die Veröffentlichungen abwarten, aber ich glaube schon heute sagen zu können, daß wir das ganze Problem der Türme noch einmal neu durchdenken müssen.

A. Haverkamp: Herr Droege, Sie haben mehrfach gesagt, daß der „Altfreie“, wenn er sich in *mundeburdium* begibt, sein Allod verliere und nur mehr *hereditas* besitze. Darüber hinaus haben Sie mehrfach einen Kausalnexus zwischen Zensualität bzw. Zerozensualität und *hereditas* hergestellt. Die Institution der Zensualität kann nicht so verschieden sein, daß man nicht einen Vergleich anstellen könnte. Auf Grund der Kenntnis der bayerischen Quellen ist festzustellen, daß die Zensualen nicht ihren Zins für die *hereditas* bezahlen, also auch nicht für eine materielle Grundlage, sondern für ihre Person, für das gewährte *mundeburdium*. Daß man keinen Kausalnexus herstellen kann zwischen *hereditas* und Zensualität, sieht man auch aus vielen bayerischen Traditionsbüchern an solchen Quellen, in denen gesagt wird, daß der jeweilige Zensuale dann den Zins zu zahlen hat, wenn er ins arbeitsfähige Alter kommt, d. h. wenn er – es stehen manchmal Jahresangaben dabei – 16 oder 18 Jahre alt ist. Nun möchte ich annehmen, daß nicht jeder Zensuale, der 16 Jahre alt ist, gleichzeitig *hereditas* hat, also eine materielle Grundlage, auf der sich diese *hereditas* realisieren könnte.

Darüber hinaus gibt es, das ist ja längst bekannt, auch im Bayerischen die Institution der Zensualen auf fremdem Urbar. So stellt sich die Frage, kann in solchen Fällen *hereditas* im Sinne eines Grundstücks stehen? Ich möchte nach den bayerischen Quellen den Kausalnexus, den Sie des öfteren zwischen Zensualität und *hereditas* behauptet haben, bestreiten.

G. Droege: Auch im Rheinland gibt es zahlreiche Fälle, in denen der Zensus als reiner Kopfzins zu betrachten ist. Das würde aber nur bedeuten, daß diese Leute innerhalb eines Schutzverhältnisses, in das sie eingetreten sind, noch freier sind als solche Leute, die eben Zins vom Boden zahlen. Aber sie sind doch

dadurch in den herrschaftsrechtlichen Verband eingeordnet und besitzen, weil sie nur Zins zahlen, eben das Recht auf Erbfähigkeit. Gleichzeitig werden sie auch so frei, daß sie unter Beibehaltung ihrer Zinspflicht an den alten Herrn auch fremdes Land bebauen können.

A. Haverkamp: Ich kenne keinen eindeutigen Beleg dafür, daß der Zensualzins vom Grundstück bezahlt werden muß. Er kann radiziert werden, das ist aber eine viel spätere Entwicklung.

G. Droege: Wir haben auch in der Stadt das Institut der freien Erbleihe, wo man auch keinen Wohnzins zu zahlen hat, trotzdem aber eine hereditas vorliegt. Zins und hereditas brauchen nicht unbedingt zusammenzufallen. Daneben aber gibt es den Census vom Hausgrundstück.

Zum Schluß möchte ich betonen, daß ich nur rechts- und sozialgeschichtliche Gesichtspunkte anschnitten wollte. Dabei bin ich mir dieser Einseitigkeit im Hinblick auf die Stadtgeschichte bewußt gewesen, die ja auch von wirtschafts-, sozial- und politisch gerichteten Gesichtspunkten bestimmt wird. Ich meine aber, daß auch von den hier gewählten Aspekten aus sich Fragen ergeben.

Zur Münz- und Geldgeschichte des Saar-Maas-Mosel-Raumes

(gekürzte Fassung des Referates)

von P. Berghaus

Angesichts der unübersehbaren Zahl merowingischer Münzstätten des 7. Jahrhunderts erhebt sich die Frage, wie die Bedeutung der Münzstätten untereinander abzustufen ist. Hier bietet sich die Möglichkeit an, nach der Anzahl der Monetare zu fragen, die an den einzelnen Orten tätig waren. Es wird dabei von der Auffassung ausgegangen, daß die Mehrzahl der Monetare selbständige Unternehmer waren und daß nur wenigen der Status eines königlichen Beamten zukommt.

Kartographisch läßt sich die Anzahl der Monetare durch Signaturen, die der Größe nach abgestuft sind, darstellen. Am Beispiel des Maas- und Rheinweges ergibt sich der Eindruck der Ballung wichtiger Zentren vor allem im Mosel-Seille-Gebiet, in von Monetaren reichlich frequentierten Orten wie Metz, Toul, Verdun und Marsal. Die Verbindung von diesem Zentrum zieht sich besonders nach Norden hin an der Maas entlang, doch sind Verbindungen nach Süden (Chalon-sur-Saone) und Westen nicht zu übersehen. Der Rheinweg fällt gegenüber der Maasstraße stark ab.

Der Eindruck verdichtet sich, wenn man die Orte herausgreift, die auf den Trienten als Civitas oder Vicus bezeichnet werden, und wiederum die Anzahl der an den Orten tätigen Monetare durch die Größe der Signaturen andeutet. Bei der Karte der Civitas-Münzorte ergibt sich eine breite, gleichmäßige Streuung über das gesamte fränkische Gebiet westlich des Rheins. Hervorzuheben ist Chalon-sur-Saone als wichtiger Fernhandelsplatz mit über 50 Monetaren. Schwerpunkte ergeben sich dagegen auf der Karte der Vicus-Orte. Im Süden sind nur Brioude mit 10 und Amboise mit 11 Monetaren als Vicus-Münzorte von Bedeutung. Alle anderen Vicus-Münzorte im Süden, besonders südlich der Loire, weisen in der Regel 1, allenfalls 2 Monetare auf. Erstaunlich ist dagegen die Zahl der potenten Vicus-Münzorte im Nordosten, eben im Mosel-Seille-Gebiet, etwa Marsal mit wenigstens 17, Vic-sur-Seille mit 10, Moyenvic mit 6 oder Dieuze mit 4 Monetaren. Offensichtlich zeichnet sich hier der Unterschied zwischen der lateinischen Tradition des Vicus im Süden und dem nordischen Wik (Wijk) als Fernhändler-siedlung im Norden ab. Ein Ausblick auf die karolingische Münzprägung läßt erkennen, daß die Bezeichnung CIVITAS sich noch auf vielen Münzen des 9. Jahrhunderts aus dem gesamten fränkischen Reich findet, die Bezeichnung VICVS dagegen eben nur im Mosel-Seille-Gebiet (z. B. Marsal) und maasabwärts (z. B. Nivelles).

Der Begriff des Wik als eines Fernhandelsortes scheint sich somit nach Aussage der merowingischen Münzen bereits in der Mitte des 7. Jahrhunderts in Austrasien entwickelt zu haben.

Anschließend beantwortet *P. Berghaus* detaillierte Fragen von *F. Himly* und *E. Maschke*.